

Entwurf

Verordnung der Stadt Fürth über die Veranstaltungen des Grafflmarktes (Grafflmarktverordnung)

Vom

Aufgrund von Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 und 3, Art. 23 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraß- und Ordnungsgesetz - LStVG – BayRS 2011-2-1) erläßt die Stadt Fürth folgende Verordnung:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

Die Verordnung regelt die Veranstaltungen des Grafflmarktes.

§ 2

Veranstaltungsgelände

(1) Das Veranstaltungsgelände umfasst folgende Straßen und Plätze:

- Gustavstraße zwischen Kannengießerhof und Anwesen Gustavstr. 58,
- Waagstraße (mit Ausnahme des Bereiches zwischen Waagstraße 4 und Gustavstraße)
- Waagplatz,
- Kirchenplatz,
- Königstraße zwischen Markgrafengasse und Obstmarkt,
- Marktplatz,
- Geleitsgasse,
- Löwenplatz,
- Paisleyplatz.

Die Grenzen des Veranstaltungsgeländes sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im Übrigen ist je ein Lageplan M = 1 : 1000 im Ordnungsamt sowie im Liegenschaftsamt der Stadt Fürth nieder gelegt. Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Veranstaltungszeiten

Die Veranstaltungen des Grafflmarktes, einschließlich Auf- und Abbau von Verkaufsstellen, sind auf die von der Stadt Fürth im Einzelfall bestimmten Tage und Uhrzeiten beschränkt.

Die Veranstaltungszeiten werden rechtzeitig im Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 4

Zulässiges Waren- und Leistungsangebot

- (1) Gestattet ist das Feilbieten von Waren aller Art, es sei denn, dass deren Feilhalten, Inverkehrbringen, die Ausübung der tatsächlichen Gewalt, deren Besitz, Erwerb oder Überlassen gesetzlich oder sonst behördlich verboten ist oder einer besonderen behördlichen Genehmigung unterliegt.
- (2) Nicht gestattet ist insbesondere das Feilbieten von
 1. Kraftfahrzeugen, Tieren und Lebensmitteln;
 2. sperrigen Gegenständen; dies sind solche, die wegen ihres Ausmaßes oder ihres Gewichts nicht von einer erwachsenen Person alleine und ohne Hilfsmittel transportiert werden können;
 3. Waffen jeglicher Art, auch für sportliche Zwecke bestimmte, insbesondere Schuss-, Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen sowie Teile davon oder Gegenstände, die solchen Waffen täuschend ähnlich sind, ohne Waffen zu sein (Dekorationswaffen), und Munition aller Art;
 4. gefährlichen Werkzeugen, die, ohne Waffen zu sein, geeignet und bestimmt sind, Verletzungen herbeizuführen oder bei Gewalthandlungen für Angriffs- und Verteidigungszwecke eingesetzt zu werden;
 5. giftigen, leicht brennbaren, explosionsgefährlichen oder sonst gesundheitsgefährdenden festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen oder Zubereitungen, wie Arzneimittel, Benzin, Farben und Lacke oder pyrotechnischen Gegenständen;

6. jugendgefährdenden Gegenständen, Schriften, Bild- oder Tonträgern, insbesondere mit gewaltverherrlichendem oder pornographischem Inhalt.

Das Feilbieten von Lebensmitteln oder das Verabreichen von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle ist entgegen der Nr. 1 mit behördlicher Gestattung zulässig.

- (3) Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten sind nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Stadt Fürth gestattet.

§ 5

Zulassung und Zuweisung von Verkaufsstellen und sonstigen Stellen, auf denen Leistungen angeboten werden (Belegungsflächen)

- (1) Das Anbieten von Waren und Leistungen nach § 4 ist nur den von der Stadt Fürth zugelassenen Personen gestattet.

- (2) Die Zulassung erfolgt:

a) durch Vorverkauf (Platzkarten) für die Bereiche

- Gustavstraße zwischen Kannengießerhof und Anwesen Gustavstraße 54,
- Waagstraße (mit Ausnahme des Bereiches zwischen Waagstraße 4 und Gustavstraße),
- Waagplatz,
- Königstraße zwischen Marktplatz und Obstmarkt.

Ort und Zeitpunkt des Vorverkaufes werden rechtzeitig im Amtsblatt bekannt gemacht.

b) an Ort und Stelle ab Beginn der Veranstaltungszeit nach § 3

- in den übrigen Bereichen des Veranstaltungsgeländes nach § 2 sowie
- auf den Flächen, die im Vorverkauf nicht in Anspruch genommen wurden.

- (3) Mit der Zulassung wird die Zuweisung von Belegungsflächen für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung verbunden. Werden Belegungsflächen vorzeitig aufgegeben, kann die Stadt Fürth diese anderen Personen zuweisen. Das Aufstellen von Verkaufstischen, Verkaufsständen, Buden usw. ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Fürth zulässig. Werden die Belegungsflächen durch Markierungen gekennzeichnet, sind diese einzuhalten.

Auch ohne ausdrückliche Markierung dürfen nicht mehr als 12 m² Fläche belegt werden.

- (4) Flächen, die nicht als Belegungsflächen zugewiesen sind, müssen freigehalten werden.

Insbesondere sind freizuhalten sämtliche Zu- und Ausgänge, Durchfahrten, Durchgänge der anliegenden Grundstücke sowie die Hydranten der öffentlichen Wasserversorgung im Umkreis von 2 m.

§ 22 der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB-BayRS 215-2-1-I) bleibt unberührt.

§ 6

Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände

- (1) Auf dem Veranstaltungsgelände hat sich jede Person so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (2) Nicht gestattet ist insbesondere das Mitführen, Handhaben, Benutzen, Erlangen von oder der sonstige Umgang mit
1. Gegenständen nach § 4 Abs. 2 Nrn. 3 - 5,
 2. Fahrrädern, Handfahrzeugen (ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühle), Rollbrettern und Rollschuhen.
- (3) Nicht gestattet ist ferner
1. das Mitführen von Hunden, ausgenommen für Hundehalter oder deren Beauftragte, die Straßenanwohner sind oder ihren Gewerbebetrieb im Veranstaltungsgelände haben, auf dem Weg von und zur Wohnung oder dem Betrieb, wenn das Tier angeleint ist;
 2. das Verrichten der Notdurft außerhalb der vorgesehenen Toilettenanlagen;
 3. das Bekleben, Bemalen, Beschriften von baulichen Anlagen, Straßen, Wegen und Plätzen sowie sonstigen Einrichtungen.

§ 7

Zuständigkeiten

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt in den Fällen der §§ 3, 4 Abs. 1 und 2 Nrn. 1 - 6 und der §§ 5 und 6 der Stadt Fürth -Liegenschaftsamt- als Veranstalter, im Übrigen der Stadt Fürth als Ordnungs- bzw. Verkehrsbehörde.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann gemäß Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 LStVG belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig Waren und Leistungen anbietet und dabei
 - a) entgegen § 3 die Veranstaltungszeiten nicht einhält
 - b) entgegen § 4 Abs. 1 und 2 Waren feilbietet oder entgegen § 4 Abs. 3 Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten ohne Erlaubnis abhält,
 - c) entgegen § 5 Abs. 1 ohne Zulassung handelt oder entgegen § 5 Abs. 3 nicht zugewiesene Belegungsflächen einnimmt, Verkaufstische usw. aufstellt oder mehr als 12 m² Fläche belegt,
 - d) entgegen § 5 Abs. 4 außerhalb der zugewiesenen Belegungsflächen Waren und Leistungen feilhält.
2. wer beim Besuch des Grafflmarktes den Vorschriften des § 6 über das Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände zuwiderhandelt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Die Verordnung der Stadt Fürth über die Veranstaltungen des Grafflmarktes vom 20.07.1988 trat mit Ablauf des 31.07.2008 außer Kraft.